

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 45.

Dresden, am 15. April

1861.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 9. April 1861.

## Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Ausscheiden des Herrn Domherrn v. Schröter und Eintreten des Herrn Kammerjunkers v. Stammer und dessen Verpflichtung. — Registrandenvortrag (Nr. 266—287). — Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition der Stadträthe zu Borna und Pegau sc. um Wiederaufhebung der durch die Verordnung vom 30. December 1850 hinsichtlich der Ausstellung von Passkarten eingeführten Beschränkungen und deren Abgabe an die hohe Staatsregierung zur Erwägung. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition Otto Gottschald's zu Golzern und Genossen, die Ablösung des Wahlzwanges betr. und deren Abgabe an die hohe Staatsregierung zur Erwägung.

Die Sitzung beginnt um 12 Uhr 20 Minuten in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn königlichen Commissars, Geheimen Rath's Körner, mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen das verlesene Protokoll Etwas zu erinnern hat, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen. Die Mitvollziehung liegt heute den Herren Oberbürgermeister Pfothenhauer und v. Erdmannsdorff ob.

(Nachdem dies geschehen.)

Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß Herr Domherr v. Schröter aus der Kammer geschieden ist; an seiner Statt tritt Herr Kammerjunker v. Stammer auf Böttewitz, Capitular des Domstifts zu Wurzen, ein. Die Vollmacht, die derselbe überreicht hat, ist von dem Directorium geprüft und für richtig befunden worden; es scheint daher kein Anstand zu sein, den Herrn v. Stammer in die Kammer einzuführen und denselben zu verpflichten. Ich werde den Herrn Secretär Wimmer ersuchen, diese Einführung zu bewirken.

(Nachdem dies geschehen.)

I. K. (A. Abonnement.)

Als neueintretendes Mitglied in die Kammer ist von Ihnen der Eid abzuleisten, der im §. 82 der Verfassung vorgeschrieben ist. Dieser Eid wird Ihnen von dem Herrn Secretär vorgelesen werden und Sie haben denselben Wort für Wort nachzusprechen; mir aber liegt ob, bevor dies geschieht, Sie auf die Wichtigkeit des Eides im Allgemeinen aufmerksam zu machen und Sie insbesondere zu ersuchen, derjenigen Verpflichtung, die Sie jetzt durch den Eid übernehmen, bei allen Anträgen, Abstimmungen, überhaupt bei allen Ihren ständischen Handlungen stets eingedenk zu sein. Herr Secretär v. Egidy wird den Eid verlesen.

(Nachdem dies geschehen und die Eidesformel nachgesprochen war.)

Sie werden nun Ihren Platz einnehmen und auf demselben ein Exemplar der Landtagsordnung und eines dergleichen der Verfassungsurkunde dort vorfinden.

Wir wenden uns nun zu dem Vortrag aus der Registrande; ich ersuche den Herrn Secretär v. Egidy, uns diesen Vortrag zu erstatten.

(Nr. 266.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 19. März 1861, enthaltend die Berathung des Berichts über die Petitionen der Gemeinden Bucha und Genossen, die Verpflichtung der Gemeinden zum Schneeauswerfen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es gehört diese Eingabe jedenfalls zur Competenz der vierten Deputation, an welche der Gegenstand bereits abgegeben worden ist.

(Nr. 267.) Protokoll extract von demselben Tage, den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dehmichen auf Abänderung einiger Paragraphen der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Da dieser Antrag ein ständischer ist, so wird kein Zweifel darüber obwalten, an welche Deputation derselbe zu gelangen hat; es ist nämlich die dritte. Die dritte Deputation wird den Antrag so lange asserviren, bis der betreffende Protokoll extract aus der Zweiten Kammer herüber gelangt sein wird.

(Nr. 268.) Die Redaction der Sächsischen Industriezeitung zu Chemnitz übersendet 12 Exemplare von Nr. 12 ihrer Zeitschrift wegen des darin aufgenommenen vierten Artikels über: „Das moderne Forderungsrecht für Gewerbe und Handel mit Rücksicht auf den Entwurf des bürger-